

Erhebungsbogen

Antwort

Name:

Grundstück:

Aktenzeichen Finanzamt

Stadt Baesweiler
Amt 20/201
Mariastraße 2

52499 Baesweiler

Erklärung

über die Größe der bebauten und befestigten Flächen, die ab
(Datum)

- A) indirekt oder direkt zum Kanal zufließen
- B) nicht dem Kanal zufließen.

Gesamtgröße des oben angegebenen Grundstückes m²

A 1: Gesamtgröße der **bebauten Flächen** des Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser **in den Kanal** eingeleitet wird. (A1) m²

A 2: Gesamtgröße aller **sonstigen befestigten Flächen**, von denen das Niederschlagswasser **in den Kanal** eingeleitet wird (vergl. hierzu die Erläuterung). (A2) m²

Summe: _____ m²

Gesamtgröße aller befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser

B 1 vollständig großflächig auf dem Grundstück versickert oder (B 1) m²

B 2 in einer Zisterne, in Teichen oder Sammelbehältern gesammelt wird (genehmigungsfrei). (B 2) m²

vergl. hierzu die Erläuterung

Summe: m²

Größe der Zisterne l

Besteht ein Überlauf in die gemeindliche Kanalisation? Ja Nein

Gesamtgröße aller befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser als Flächenversickerung, Muldenversickerung, Rigolenversickerung und Schachtversickerung oder in einem Vorfluter entwässert (genehmigungspflichtig). (B3) m²
Liegt dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis vor?

B 3 Wird auf dem Grundstück Niederschlags- oder Grundwasser als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) genutzt? Ja Nein

Niederschlagswasser Ja Nein

Grundwasser Ja Nein

Ich/Wir erkläre(n), dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht sind. **Künftige Veränderungen werden unverzüglich der Stadtverwaltung (Amt 20/201) mitgeteilt.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ermittlung der Flächen

Bezeichnung der bebauten und befestigten Flächen/ Dachflächen	A) von diesen Flächen wird Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation direkt oder indirekt zugeleitet	B) von diesen Flächen wird Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation nicht zugeleitet		
		Zisterne	großflächige Versickerung	Versickerungsanlage/Vorfluter
Wohnhaus	m ²	m ²	m ²	m ²
Terrassenüberdachung/ Gartenhäuser	m ²	m ²	m ²	m ²
Garage	m ²	m ²	m ²	m ²
Nebengebäude (Ställe, Schuppen, sonst. Bauwerke)	m ²	m ²	m ²	m ²
Summe Fläche	A 1 m ²			
<u>Sonstige befestigte Flächen</u> (sofern sie nicht oben erfasst sind)	m ²	m ²	m ²	m ²
Garagenzufahrten, Stellplätze	m ²	m ²	m ²	m ²
Hausaufgänge	m ²	m ²	m ²	m ²
Terrasse, Freisitz	m ²	m ²	m ²	m ²
Summe Fläche	A 2 m ²	B 2 m ²	B 1 m ²	B 3 m ²
Die Summen bitte in die entsprechenden Felder der Erklärung eintragen				

MERKBLATT

zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Allgemeines:

Seit 1997 wird in der Stadt Baesweiler die Kanalbenutzungsgebühr nicht mehr einheitlich nach der entnommenen Frischwassermenge, sondern getrennt für Schmutz- und Regenwasser erhoben.

Dazu werden von Ihnen im Wege der Selbstveranlagung Angaben über die bebauten und befestigten Flächen des in dem beigefügten Fragebogen genannten Grundstückes, von denen Niederschlagswasser direkt -nicht sichtbar unterirdisch durch Abflusskanäle- oder indirekt -oberflächlich vom Grundstück über Straßeneinläufe- in die Kanalisation gelangt, benötigt.

Bitte füllen Sie die Erklärung (Erhebungsbogen) vollständig aus und schicken Sie nur diesen unterschrieben an die Stadt zurück. Die übrigen Unterlagen sind für Sie bestimmt.

In diesem Merkblatt sind die Begriffe, Vorgehensweise und Zusammenhänge erläutert.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen:

A: Grundstücksfläche:

Die gesamte Grundstücksfläche ist in der Regel aus Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen oder im Kaufvertrag ersichtlich. Ein Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

A1: An die Kanalisation angeschlossene bebaute Flächen:

Bebaute Flächen sind die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Als an die Kanalisation angeschlossene bebaute Flächen gelten die bebauten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, weil es

- über einen unterirdisch verlegten Kanalhausanschluss oder
- bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch in die Kanalisation abgeleitet wird.

A 2: An die Kanalisation angeschlossene befestigte Flächen:

Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.). Sie sind in der Regel an den Kanal angeschlossen und gelten deshalb als angeschlossene befestigte Flächen.

B: Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die zur natürlichen Beseitigung keine weiteren Vorkehrungen benötigen:

- B 2:
 - Niederschlagswasser wird in einer Regentonne gesammelt und diese läuft über und versickert großflächig im Gartenbereich;
 - solches Wasser läuft in einen Gartenteich und dieser läuft über oder Regenrohr mündet in einer Rinne und diese endet im Erdreich oder in Grünflächen oder Niederschlagswasser tropft von Dachflächen ab;
- B 1:
 - Niederschlagswasser läuft über die Ränder von befestigten Flächen in naheliegende Grünflächen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Ableitungen ohne Errichtung einer baulichen Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser von unbelastetem Niederschlagswasser in die Natur nur zulässig sind, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Nachbargrundstücke, hierdurch nicht beeinträchtigt wird (Gemeinwohlverträglichkeit). Hierfür ist **keine** Einleitererlaubnis erforderlich.

B 3: Das Ableiten von unbelastetem Niederschlagswasser in den Untergrund ist dann erlaubnispflichtig, wenn eine gezielte Einleitung erfolgt. Hierunter versteht man die Einleitung mittels Muldenversickerung, Rigolenversickerung und Schachtversickerung. Auch das Einleiten in einen Vorfluter (Gewässer) ist erlaubnispflichtig.

Eine solche Erlaubnis ist bei der

StädteRegion Aachen
A 70 - Umweltamt
A 70.1 - Untere Wasserbehörde
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

zu beantragen.

Weitere Informationen können bei der StädteRegion Aachen -Umweltamt-, Telefon: 0241/51982622, eingeholt werden oder unter "www.Staedteregion-aachen.de" unter "Service\Wasser- und Grundstücksentwässerung" eingesehen werden. Dort können auch Antragsformulare oder Merkblätter bezogen werden.

Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Grundwasser als Brauchwasser

- Nutzen Sie auf Ihrem Grundstück Niederschlags- oder Grundwasser für Waschmaschine, WC-Spülung etc., dann bitte "ja" ankreuzen. In diesem Fall auch das Wasserversorgungsunternehmen informieren.
- Nutzen Sie solches Wasser nur für die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen, so ist die Frage mit "nein" zu beantworten.

Zukünftige Veränderungen auf dem Grundstück, die eine Veränderung der angegebenen Grundstücksentwässerung bewirken, sind der Stadt rechtzeitig (spätestens ab Inbetriebnahme) mitzuteilen.

Die Stadt Baesweiler behält sich vor, die angegebenen Flächen zu kontrollieren.